

VJE - Informationen

Mitteilungsblatt für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Westfalen-Lippe

14. Jahrgang

Nr. 1 / Juli 2010

Liebe Verbandsmitglieder,

Die Wahlen zum Landtag sind nun schon einige Wochen her. Es zeichnet sich ab, dass in Düsseldorf zukünftig eine rot-grüne Minderheitsregierung mit entsprechenden Hilfsstimmen regieren wird. Welche Folgen dies für das Jagdrecht in NRW haben wird, muss sich noch erweisen. Noch einmal erst im vergangenen Jahr novelliert, präsentiert sich das Jagdrecht in NRW in einer überaus modernen Form, sodass ein Änderungsbedarf derzeit nicht erkennbar ist. Für den Schutz der Biodiversität werden die Jäger insbesondere dort gebraucht, wo es um die Bestandsbewirtschaftung des Schalenwildes geht. Die strengen gesetzlichen Vorgaben zur Wildhege sind gerade jüngst noch einmal erheblich verschärft worden, indem etwa die Fütterung von Schwarzwild praktisch ausgeschlossen worden ist. Das übrige Schalenwild darf nur noch mit Heu- und Grassilage gefüttert werden und die Jagdrechtsinhaber haben die gegenwärtig in NRW noch andauernde Untersuchung der Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan begrüßt. Grundeigentümer und die Jägerschaft investieren viel Zeit und Geld in den Biotop- und Artenschutz. Davon profitieren ersichtlich auch die nicht bejagten Tierarten. Auch für das Niederwild gilt zudem der alte Grundsatz „Nutze es, oder verliere es“. Wer die Bejagung des Niederwildes unterbinden will, wird erheblichen ökologischen Flurschaden anrichten. Wer ernsthaft für Ökologie und Nachhaltigkeit steht, darf kein Interesse daran haben, das eigentumsrechtlich geschützte Jagdrecht, das Reviersystem, den Grundsatz der flächendeckenden Bejagung oder der gesetzlichen Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften in Frage zu stellen. Die Jagd in NRW stellt ein bewährtes Erfolgsmodell dar. Dies wird auch durch den Umstand unterlegt, dass es etwa den viel berühmten Wald- Wild – Konflikt in NRW nicht gibt. Welche Leistungen die Jägerschaft bringen kann, wenn man Sie „mit nimmt“, hat sie bei der erfolgreichen Regulierung des Schwarzwildes im Jagdjahr 08/09 gezeigt. In diesem Sinne werden wir auch der neuen Landesregierung offen und gesprächsbereit gegenüberstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Clemens Freiherr von Oer
Vorsitzender VJE

AKTUELLE TERMINE

Vorankündigung für Seminare

Am Dienstag, 19. Oktober 2010 führt der VJE das jagdrechtliche Seminar „Jagdreviere richtig verpachten“ von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rhein-Weser-Turm in Kirchhundem durch. Bei einer Laufzeit von mindestens 9 Jahren können Fehler bei Abschluss des Jagdpachtvertrags böse Folgen haben. Der VJE bietet deshalb seit mehreren Jahren ein Seminar für die Verpächter von Jagdbezirken an. Das Seminarprogramm und die Anmeldung finden Sie am Ende des Rundschreibens.

Am Dienstag, 09. November 2010 führt der VJE in Hilchenbach ein ganztägiges jagdrechtliches Seminar von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Ginsberger Heide durch. Gerade Vorstandsmitglieder in der Jagdgenossenschaft erhalten in diesem Seminar einen Überblick über alle relevanten gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Das Seminarprogramm und die Anmeldung finden Sie am Ende des Rundschreibens.

AKTUELLE NACHRICHTEN

BAGJE auf der Grünen Woche

Auch im Jahr 2011 wird die BAGJE wieder mit einem eigenen Stand auf der Grünen Woche in Berlin vertreten sein. Die Landesverbände und der VJE werden diese Gelegenheit ebenfalls wieder nutzen, ihren Verband auf Bundesebene am Stand der BAGJE in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Schon anlässlich der „Grünen Woche 2010“ nutzten auch viele Jagdrechtsinhaber aus Westfalen-Lippe die Gelegenheit, mit den Vorsitzenden von BAGJE und VJE in das Gespräch zu kommen.

VJE Jahreshauptversammlung in Werl

Auf der diesjährigen Jahreshauptversammlung in Werl wurden durch Wahl der Mitgliederversammlung Dr. Dr. Ralf Faber und Hermann-Josef Freiherr von Hövel in den Vorstand des VJE gewählt. Dr. Faber tritt anstelle des auf eigenen Wunsch aus der Vorstandsarbeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Beckmann und repräsentiert zudem den kommunalen Waldbesitzerverband in dieser Funktion. Freiherr von Hövel repräsentiert nunmehr Grundbesitzer und Waldbauernverband im Vorstand des VJE und ersetzt damit den aus Altersgründen aus dem Vorstand ausgeschiedenen Freiherrn zu Knyphausen. In einem anschließenden Vortrag referierte Prof. Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel zur Biologie und zur Bejagung des Schwarzwildes. Dabei mahnte er insbesondere die gemeinsame Verantwortung der Jäger und Landwirte bei der Regulierung der Schwarzwildbestände an.

Tagung der BAGJE in Kassel

Zu ihrer Frühjahrstagung trafen sich im April die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) zusammengeschlossenen Landesverbände und Arbeitsgemeinschaften. Der Vorsitzende der BAGJE, Bernhard Haase unterstrich in seinen Ausführungen, dass für eine effektive Bejagung des Schwarzwildes gemeinsame Bejagungskonzepte unter Beteiligung der Jäger, Landwirte und Grundstückeigentümer wichtig sein. In aller Deutlichkeit bekannte sich Haase - angesichts des derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Verfahrens - zu dem bewährten Reviersystem, dem Grundsatz der flächendeckenden Bejagung und der gesetzlichen Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

Kein „Flickenteppich“ bei Hege und Bejagung Jagdrechtinhaberverbände kämpfen für den Erhalt des Jagdrechts

Seit 2007 ist vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. So wie es im Jahr 2007 einer Jagdgegnerin aus Luxemburg gelungen ist, durch den EGMR eine Bestätigung zu erhalten, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft auf der Grundlage des luxemburgischen Jagdrechts gegen die Menschenrechte verstößt, so möchte auch der Beschwerdeführer und bekennende Jagdgegner Rechtsanwalt H. erreichen, dass seine zwei kleinen Ackergrundstücke aus der Jagdgenossenschaft und der Bejagung herausgenommen werden können. Wer sich nur annähernd mit der Jagdpraxis und den Erfordernissen der Jagdausübung auseinandergesetzt hat, muss sofort erkennen, dass die beliebige Herauslösung von Grundstücken aus dem Bejagungszusammenhang zu schweren Schäden bei Jagdrechtinhabern, Jagdausübenden, Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern führt und ebenso dem Allgemeinwohlinteresse ersichtlich zuwider läuft. Deshalb fordert der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE), Bernhard Haase mit Nachdruck die Sicherstellung der flächendeckenden Bejagung auch für die Zukunft. Die BAGJE, in der neben dem VJE auch alle anderen Jagdrechtinhaberverbände und Arbeitsgemeinschaften organisiert sind, ist in Absprache mit dem Deutschen Bauernverband deshalb schon seit geraumer Zeit aktiv, um Schaden abzuwenden. Neben den Aktivitäten des deutschen Jagdschutzverbands, hat sich auch die BAGJE seit Jahren in einem extra eingerichteten Arbeitskreis mit der Frage der gesetzlichen Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften eingehend befasst und in Vorbereitung eines zu erwartenden Verfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland die Entscheidungen gegen andere europäische Staaten eingehend analysiert. Umfassende Recherchen und die Vorbereitung einer juristischen Verteidigung haben es der BAGJE ermöglicht, in dem engen Fristenrahmen, den der EGMR für eine Verfahrensbeteiligung der BAGJE als Drittbeteiligte vorgegeben hat, umfassend Stellung zu nehmen. Wir können nur allen Mitgliedern der Jagdrechtinhaberverbände und Arbeitsgemeinschaften dankbar sein, die durch ihre Mitgliedschaft und durch ihre Mitgliedsbeiträge es ermöglicht haben, dass der kostenintensive Zeit- und Arbeitsaufwand zu Gunsten aller Jagdrechtinhaber bisher geleistet werden konnte.

Ein Flickenteppich von bejagbaren und nicht bejagbaren Flächen würde Revierverpachtungen stark erschweren bzw. nicht selten sogar unmöglich machen. Das Wild sucht sich seine Aufenthalts- und Einstandsgebiete beliebig und orientiert sich nicht an den Eigentumsverhältnissen. Während die Jagdausübung jeweils auf solchen Flächen ausgeschlossen wäre, kann das Wild völlig ungehindert in diese jagdfreien Zonen im Revier ein- und auswechseln. Jeder Eigentümer könnte sich auf eine Ablehnung der Jagd aus kaum kontrollierbaren ethischen Gründen berufen, sodass etwa auch Jagdkonkurrenten, Pferdeliebhaber, Hunde- und Katzenbesitzer, mit der Bejagung, der Pachtzinshöhe oder dem Wildschadensausgleich unzufriedene Jagdgenossen die Verpachtung einer Jagd letztlich vereiteln könnten. Jagdpächter werden zudem im Bereich des Wildschadensersatzes nicht mit der Übernahme der Ersatzpflicht ohne weiteres einverstanden sein, wenn die Wildbestandsreduzierung durch nicht bejagbare Rückzugsgebiete unmöglich gemacht wird. Das Prinzip der Solidargemeinschaft Jagdgenossenschaft wird auf den Kopf gestellt, wenn trotz des naturräumlichen Zusammenhangs einzelne Grundstückseigentümer die Bejagung unterbinden können. Schon ein einzelner „weißer Fleck“ im Revier, auf dem nicht gejagt werden darf, kann den Erfolg einer Schalenwildrückjagd zunichte machen. Deshalb drohen erhebliche Wildschäden auch schon dann, wenn kleinere Flächen im Revier nicht mitbejagt werden können. Das Wild erkennt solche ungestörten Rückzugsgebiete ohnehin alsbald. Es bringt daher auch nichts, wenn man einem Jagdgegner die Jagdfreiheit auf seinem Grundstück bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Wildschadensersatzpflicht ermöglicht. Während ein solcher Grundstücks-

eigentümer unter Umständen nur mit wenigen Euro anteilig für den Wildschadensersatz haftet, so geht doch von seiner Fläche ein ungleich höheres Schadensrisiko für die übrigen Flächen im Jagdbezirk aus. So wie schon von allen Instanzen der deutschen Rechtsprechung bestätigt, so tritt auch die BAGJE deshalb dafür ein, dass es bei der flächendeckenden Bejagung und der gesetzlichen Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften als eine Mindestverpflichtung zu einem solidarischen Verhalten der Grundstückseigentümer verbleibt. Von Bedeutung ist zudem, dass das deutsche Jagdrecht ersichtlich darauf ausgerichtet ist, nicht nur das Allgemeinwohlinteresse an einer geordneten Wildbestandsbewirtschaftung zu gewährleisten, sondern insbesondere auch dem Schutz von Grund- bzw. Menschenrechten Dritter dient. Ersichtlich sollen etwa Land- und Forstwirte durch die Bejagungsverpflichtung und das Wildschadenssystem geschützt sein. Im Interesse der Jagdrechtsinhaber wird die BAGJE auch weiterhin alles Mögliche tun, um der Zerschlagung eines bewährten Systems entgegenzutreten.

Landesjägertag in Wesel

Für den 19. Juni 2010 hatte der Landesjagdverband zum Landesjägertag in Wesel eingeladen. In seinem Grußwort ging der noch amtierende Minister für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Eckhard Uhlenberg auf die in seiner Amtsperiode vorgenommenen Änderungen im Bereich des Jagdrechts ein. Hervorzuheben sei hier insbesondere die Abschaffung der Jagdsteuer. Auch auf die aktuellen Änderungen der Regelungen zur Fütterung und Kirsung und die Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit für das Sammeln oder Unfruchtbarmachen von Vogeleier-Gelegen ging Minister Uhlenberg im Rückblick auf seine Amtszeit kurz ein. Mit lang anhaltendem Applaus wurde Minister Uhlenberg durch die Veranstaltungsteilnehmer verabschiedet. In seinen jagdpolitischen Ausführungen betonte der Präsident des Landesjagdverbands, Jochen Borchert die Notwendigkeit eines gemeinsamen Antritts der Verbände des ländlichen Raumes. Neben den dort bereits vorhandenen Vertretern der Jagdrechtsinhaberverbände VJE und RVEJ, wird der LJV zukünftig auch etwa die Landwirtschaftsverbände zu den Sitzungen des Landesvorstands einladen. Eindringlich wies Borchert auf die Gefahren hin, die im Falle des negativen Ausgangs des derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Verfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland drohen. DJV und BAGJE würden sich deshalb als Verfahrensbeteiligte derzeit aktiv einbringen, um auf ein für das Jagdwesen in Deutschland positiven Ausgang des Verfahrens hinzuwirken. Ein Flickenteppich von bejagbaren und nicht bejagbaren Flächen müsse auf jeden Fall verhindert werden.

Sonderveranstaltungen im Wald

Auf Einladung der Forstbetriebsgemeinschaft Halver im Märkischen Kreis gab der Geschäftsführer des VJE in einem Vortrag mit dem Titel „Sonderveranstaltungen im Wald“ einen Überblick über die Rechte der Grundstückseigentümer, Erholungssuchenden, Veranstalter und weiterer Personengruppen, die den Wald aufsuchen. Mit einer Bevölkerungsdichte von 526 Menschen km² liege NRW etwa deutlich über Indien mit 324 Menschen km². Zudem stelle NRW als ein einziges Bundesland einen Anteil von gut 22 % der Gesamtbevölkerung von Deutschland. Insbesondere die leicht erreichbaren Mittelgebirgsregionen seien deshalb einer Dauerstörung durch Freizeitdruck ausgesetzt, der seinesgleichen in der Welt suche. Schwerpunktmäßig sei wiederum der private Grundbesitz betroffen. Zwar seien nach den forstrechtlichen Bestimmungen Betretungsrechte der Allgemeinheit im Wald vorgesehen. Das Betretungsrecht ende aber bereits dann, wenn die Betretung nicht in einer rücksichtsvollen Art erfolge. Wer mitten im Wald rumlaufe, müsse zudem walddtypische Risiken auf eigene Gefahr berücksichtigen. Ein Betretungsrecht gelte auch nicht für organisierte Veranstaltungen. Allerdings sei in jedem Fall zu

überprüfen, ob es sich um eine entsprechende Veranstaltung handelt. Gegen Störungen der Jagdausübung bestehe zudem ein einklagbarer Unterlassungsanspruch.

Beitragshöhe Vermögensschadenhaftpflicht für Jagdvorstände

Die Beiträge für die Absicherung der Mitglieder des Jagdvorstandes bei verursachten Vermögensschäden bleiben auch in 2010 unverändert günstig. Die Rahmenvereinbarung, die der VJE zu Gunsten seiner Mitglieder mit einem Versicherer getroffen hat, bietet auch weiterhin die kostengünstige Möglichkeit, die verantwortlich handelnden Vorstandsmitglieder einer Jagdgenossenschaft mit einem jährlichen Versicherungsbeitrag von gerade einmal 5,00 € vor den Risiken einer persönlichen finanziellen Inanspruchnahme zu schützen. VJE-Mitglieder, die bisher noch nicht in diese Rahmenvereinbarung aufgenommen worden sind, können sich an die Geschäftsstelle des VJE wenden.

VJE - Jagderlaubnisscheine

In der VJE-Geschäftsstelle sind Jagderlaubnisscheinformulare vorrätig. Mitglieder können diese bei der Geschäftsstelle abrufen. Die Erlaubnisscheine sind auf Karton gedruckt und halten deshalb dem „Jagdalltag“ etwas besser stand. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine sind in NRW der Unteren Jagdbehörde ebenso anzuzeigen, wie auch der unentgeltliche Erlaubnisschein, wenn letzterer ausnahmsweise zum Nachweis der erforderlichen Anzahl von Jägern im Revier dienen soll.

Satzungsentwurf für Angliederungsgenossenschaften

Mitunter kümmern sich Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder der Jagdgenossenschaft auch um die Interessen von Grundstückseigentümern, deren Flächen an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk angegliedert worden sind. Wenn die Verwaltung der Jagdgenossenschaft und der Angliederungsgenossenschaft nicht vermischt wird, so ist hiergegen auch nichts einzuwenden. Vermischungen von Jagdgenossenschaft und Angliederungsgenossenschaft – etwa Abstimmung in der Jagdgenossenschaftsversammlung, oder die Vermischung von Pachtzinserträgen der Jagdgenossenschaft mit den Entschädigungsbeträgen der Angliederungsgenossenschaft – sind allerdings unzulässig. Nicht selten hapert es auch bei der Organisation von Angliederungsgenossenschaften. Mitglieder des VJE können sich bei Fragen zur Angliederung an die Geschäftsstelle wenden. Im Bedarfsfall steht auch ein Satzungsentwurf für die Konstitution einer Angliederungsgenossenschaft zur Verfügung.

BDF lehnt Bürgerwaldkonzept ab

Der Bund deutscher Forstleute hat sich in einem Positionspapier deutlich gegen die Forderung des Naturschutzbundes NABU positioniert, wonach Schutzgebiete im Staatswald in NRW auf eine forstexterne Stiftung übertragen - und weitere 90.000 ha in eine privatisierte Bürgerwald AG eingebracht werden könnten. Durch Herausgabe von Waldaktien erhalte der solche Anteile erwerbende Bürger sogar eine Rendite aus der Waldbewirtschaftung. Der BDF weist in seiner Stellungnahme unter Anderem darauf hin, dass der Staatswald in NRW ohnehin bereits der Allgemeinheit gehöre. Ein Renditeversprechen von 2,5 % für sog. „Waldaktien“ sei zudem völlig unrealistisch. Eine einseitige naturschutzfachliche Ausrichtung der Waldbewirtschaftung im Staatswald schwäche weiterhin die Volkswirtschaft und verursache bei weniger Arbeitsplätzen gleichwohl sogar noch eine Kostensteigerung.

GESETZ UND RECHTSPRECHUNG

Fütterung und KIRRUNG von Wild

In NRW gelten aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG NRW) neue Bestimmungen zur Fütterung und KIRRUNG von Wild. Diese Bestimmungen ergänzen die ohnehin bereits nach dem LJG NRW bestehenden Regelungen zur Fütterung des Wildes. So ist in § 25 Abs. 2 LJG NRW geregelt, dass Schalenwild ohnehin nur in dem zeitlichen Korridor vom 01. Dezember bis zum 30. April gefüttert werden darf. Wird außerhalb dieses Zeitraums anderes Niederwild gefüttert, so bestimmt bereits das LJG, dass dies nur über solche Fütterungseinrichtungen geschehen darf, die eine Futteraufnahme durch das Schalenwild ausschließen. Ausdrücklich ist dort auch die Fütterung mit Küchenabfällen, Schlachtabfällen, Fischen, Fischabfällen, Backwaren und Südfrüchten verboten.

Neue DVO:

Schon in der durch die Durchführungsverordnung zwischenzeitlich abgelösten Fütterungsverordnung waren zusätzliche Bestimmungen zur Fütterung und KIRRUNG für NRW festgelegt worden. Die Regelungen der Fütterungsverordnung finden sich nach einer im letzten Jahr erfolgten Überarbeitung nunmehr in der DVO in den §§ 27, 28 und 29 wieder. Da insbesondere die neuen Regelungen noch nicht bei allen Jägern und Verpächtern bekannt sind, sollen hier die Bestimmungen der Durchführungsverordnung noch einmal dargestellt werden:

Kirren nur beim Schwarzwild erlaubt:

So ist es zunächst grundsätzlich verboten, Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (KIRRungen) zu erlegen (§ 27 Abs 2 Nr. 1 DVO). Darüber hinaus ist es aber bereits verboten, überhaupt andere Schalenwildarten außer Schwarzwild durch Ausbringen von Futter- oder KIRRMitteln anzulocken (kirren). Da Wild auch durch berechtigte Notzeitenfütterung oder legitime KIRRung angelockt wird, geht es dem Ordnungsgeber bei dieser Regelung ersichtlich darum, eine darüber hinausgehende künstliche Einflussnahme auf das Wildverhalten mittels Futter zu unterbinden. Es soll jenseits der vom Ordnungsgeber erlaubten Fütterungs- und KIRRungsausnahmen das Wild nicht durch künstlichen Futtereintrag zu einem dauerhaften oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt an einer im Revier gelegene Stelle veranlasst werden. Insbesondere soll aber ein zusätzlicher Futtereintrag im Revier verhindert werden.

„Hahn in Ruh“ in Fütterungsnähe:

Nach einer weiteren Bestimmung soll auch die Lockwirkung von Fütterungen und Ablenkungsfütterungen nicht ausgenutzt werden können, indem sich etwa ein Jäger im Nahbereich dieser beiden Typen von Fütterungseinrichtungen auf Schalenwild einschließlich Wildschweinen ansetzt. Deshalb hat der Ordnungsgeber einen Radius von 200 Meter um Fütterungen und Ablenkungsfütterungen bestimmt, in dem mit Ausnahme der Mitbejagung anlässlich von Drückjagden die Jagdausübung auf Schalenwild unzulässig ist. Dieses Bejagungsverbot um Fütterungen und Ablenkungsfütterungen unterstützt zudem deren Funktion, da hier eine Beunruhigung des Wildes durch Jagdausübung weitgehend unterbunden wird. In Notzeiten ist sogar der Abschuss von Schwarzwild an KIRRungen und in einem Umkreis von 200 Meter unzulässig. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 3 DVO, der wiederum einen entsprechenden Radius festlegt, sodass natürlich auch die zentrale KIRRungsstelle selber von diesem Verbot mit abgedeckt ist.

Notzeitenbestätigung durch Veterinäramt:

Zur Vorbeugung von Fütterungsmissbräuchen ist neu in die Bestimmungen zur Fütterung aufgenommen worden, dass eine über das erlaubte Kirren hinausgehende Fütterung von Schwarzwild nur noch innerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten Notzeit möglich ist. Damit ist eine Fütterung des Schwarzwildes regelmäßig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der üblichen klimatischen Verhältnisse und der zu erwartenden genauen Überprüfung der Voraussetzung einer Notzeit, dürfte im Normalfall auch im Winter regelmäßig nicht mit der Bestätigung einer Notzeit für Schwarzwild durch die Veterinärbehörde zu rechnen sein. Eine Notzeit wird auch nicht dann bereits anzunehmen sein, wenn das Wild in der Lage ist, durch einen Einstandswechsel etwa in niedrigere Höhenlagen, einer Notzeitsituation auszuweichen.

Strenge Fütterungs- und Kirrungsvoraussetzungen für Schwarzwild:

Für die Kirrung von Schwarzwild enthält § 28 DVO einen detaillierten Katalog, den es vollständig zu beachten gilt, da ansonsten die Kirrung unzulässig ist. So ist die Anzahl der Kirrungen in einem Revier auf maximal eine Kirrstelle je angefangene 100 ha bejagbare Fläche begrenzt. Damit soll eine Begrenzung des ansonsten legalen Futtereintrags über Kirrungen erreicht werden. Fütterungs- oder Kirrungseinrichtungen, die etwa automatisch in zeitlichen Abständen Futter ausstreuen, sind ebenfalls verboten. Wer kirren will, muss nach den Vorstellungen des Ordnungsgebers die Kirrstelle schon selbst zur Durchführung des Kirrvorganges aufsuchen und darf das Kirrmittel auch nur mit der Hand ausbringen. Damit soll die Eigenkontrolle der Kirrstelle und insbesondere die Dosierung der Kirrmenge erreicht werden. So darf auch nur dann neues Kirrmittel ausgebracht werden, wenn die Kirrmenge zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Liter je Kirrstelle beträgt. Eine Schutzbehauptung, wonach eine vorhandene große Kirrungsmenge dadurch erklärt wird, dass das Schwarzwild halt mehrere Tage nicht mehr an der Kirrung gewesen sei, trägt somit nicht.

Kirrmittel dürfen auch nicht einfach oberflächlich ausgestreut werden, denn damit ist auch eine erhöhte Lockwirkung für andere Wildarten verbunden. Deshalb ist bestimmt, dass ein Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist. Die manchmal auf Kirrungen befindlichen durchlöcherten Plastikrohre oder Trommeln, die bei einer durch das Wild verursachten Bewegung Kirrmittel verlieren, sind hiernach nicht zulässig. Üblich und zulässig ist etwa die Einbringung von Mais in Löcher, die mit einer Eisenstange gebohrt werden oder die Abdeckung von Mais etwa mit Steinen.

Schwarzwild nur noch mit Getreide einschl. Mais:

Als Kirrmittel für Schwarzwild ist ohnehin nur noch Getreide einschließlich Mais zulässig. Jenseits der bereits oben erwähnten Ausbringungsverbote nach § 25 LJG NRW ist damit das Kirren, aber auch generell das Füttern von Schwarzwild, etwa mit Rüben, Tresterückständen und allen anderen Futtermitteln verboten. Der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der Kirrungsbestimmungen dient die Regelung des § 28 Abs. 2 DVO, wonach der Betrieb einer Kirrung vorher bei der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplans angezeigt werden muss.

Sonstiges Schalenwild nur noch mit Heu und Grassilage:

Rehwild darf nur innerhalb von Notzeiten gefüttert werden. Allerdings ist eine Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu auch außerhalb einer Notzeit zulässig. Da sich die Notzeitenfeststellung durch die Veterinärbehörden nur auf die Fütterung von Schwarzwild bezieht, kann der Jagd ausübende beim Rehwild unter Berücksichtigung der Revierverhältnisse in Notzeiten die Rehwildfütterung durchführen, ohne dass das Vorliegen einer Notzeit auch noch

behördlich bestätigt sein muss. Will der Jagdausübungsberechtigte allerdings über eine nur im angemessenen Umfang zulässige Gewöhnungsfütterung des Rehwilds hinaus, dieses zum Ausgleich von Nahrungsengpässen in einer Notzeit füttern, so muss er sich wiederum an den für das Schalenwild geltenden Zeitkorridor des LJG NRW vom 01. Dezember bis zum 30. April halten. Für alles Schalenwild außer Schwarzwild darf nur noch Heu und Grassilage verwendet werden. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang zukünftig durch Ausnahmegenehmigungen etwa das Füttern mit Rüben bei der Rotwildfütterung erlaubt wird. Hier hatte es in den vergangenen Monaten Proteste einzelner Revierinhaber gegeben, die auch weiterhin an der Praxis der Rübenfütterung festhalten wollen.

Futter und Kirmittel dürfen zudem grundsätzlich nicht in Gewässer eingebracht werden. Ebenso besteht ein Verbot, pharmakologische Stoffe oder Futtermittelzusätze an Wild zu verabreichen, es sei denn die Verabreichung beruht auf einer behördlichen Veranlassung oder Verfügung. Die mitunter in Werbungen in Jagdzeitschriften angepriesenen Lock- und Zusatzstoffe dürfen daher in NRW den Futter- und Kirmitteln nicht zugesetzt werden. Zulässig sind allerdings Stoffe, die ausschließlich als Silierhilfe eingesetzt werden. Ausdrücklich verboten ist ferner die Fütterung von Wild mit tierischen Fetten und tierischen Eiweißen oder der Einsatz von Fütterungs- bzw. Kirmitteln, die solche Stoffe enthalten. Nicht nur Futtermittel, welche für Nutztiere bestimmt sind, sondern auch etwa ein Aufbruch oder insbesondere Fallwild dürfen nicht zur Fütterung und Kirmitteln allgemein von Wild verwendet werden. Dies gilt etwa auch für die Bejagung von Füchsen.

Beseitigungsverpflichtung für illegale Kirmittlungen und Fütterungen:

Jagdausübungsberechtigte sind nach § 29 DVO verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen oder Kirmittlungen unverzüglich zu beseitigen. Entscheidend für die Beseitigungspflicht ist nicht das Verursacherprinzip, sondern allein der Status der Jagdausübungsberechtigung. Auf eine Fremdverursachung bei festgestellten Verstößen kann sich der Jagdausübungsberechtigte nicht berufen. Er muss vielmehr den Missstand sofort beseitigen. Ansonsten kann die Ordnungsbehörde den Missstand beseitigen und für diese Ersatzvornahme die entstehenden Kosten geltend machen. Auch die Verbotstatbestände der §§ 27 und 28 DVO sind mit einem Bußgeld bewährt und zwar sowohl in vorsätzlicher als auch in fahrlässiger Begehungsweise. Hingegen sind Verstöße gegen die Fütterungsbestimmungen des § 25 LJG NRW nach § 55 LJG NRW i.V.m. § 10 OWiG nur bei Vorsatz zu ahnden.

Weitere Fütterungs- u. Kirmittlungsbeschränkungen:

Die Anlage von Fütterungen und Kirmittlungen kann zusätzlich durch Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen und Landschaftsplänen etwa aus Gründen des Wasserschutzes oder des Naturschutzes reglementiert sein. Ebenso können im Einzelfall veterinärrechtliche Vorgaben aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung von Bedeutung sein. Wer Futterplätze anlegt bedarf zudem nach § 28 LJG NRW der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Dieser ist zur Genehmigung allerdings dann verpflichtet, wenn für ihn die Anlage zumutbar ist.

Mindestverpachtungszeit bei der Änderung von Jagdpachtverträgen

Die Untere Jagdbehörde kann nach § 12 Abs. 1 BJagdG einen Jagdpachtvertrag beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet werden. Die wesentliche Vorschrift ist dabei der § 11 Abs. 4 BJagdG, der besagt, dass die Mindestpachtdauer neun Jahre betragen soll. Allerdings steht dort auch, dass ein laufender Jagdpachtvertrag auch auf kürzere Zeit verlängert

werden kann. Wird nun nicht einfach nur der bestehende Pachtvertrag verlängert, sondern auch zusätzlich noch der Vertragsinhalt geändert, stellt sich die Frage, ob es sich überhaupt noch um den laufenden Pachtvertrag handelt. Je nach Umfang der Änderungen handelt es sich nämlich bereits um einen neuen Pachtvertrag. Bei Vertragsänderungen im geringeren Umfang neigen sowohl die Jagdbehörden, als auch die Rechtsprechung dazu, nach wie vor vom Vorliegen des ursprünglichen Pachtvertrags auszugehen mit der Folge, dass auch eine Verlängerung über einen kürzeren Zeitraum möglich ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn allein der Pachtzins geringfügig angehoben worden ist. Auch in Fällen, wo bei einer Mehrheit von Pächtern einzelne Pächter ausgewechselt worden sind, wurde dies in der Rechtsprechung als Fortführung des bestehenden Pachtvertrags akzeptiert. Problematisch wird es aber spätestens dann, wenn auf der Pächterseite ein vollständiger Personenwechsel beabsichtigt ist. Sinn und Zweck der Mindestpachtzeit ist es, eine Kontinuität bei der Wildhege und der nachhaltigen Bejagung zu fördern. Diesem Kontinuitätsgedanken widersprechen Kurzzeitpachtverträge, in denen der Pächter infolge der kurzen Vertragslaufzeit unter Umständen wenig Interesse am längerfristigen Aufbau und der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes hat. Wird nun durch eine Pachtvertragsänderung gerade in das wesentliche Kontinuitätsmerkmal „Person des Pächters“ eingegriffen, indem ein Auswechseln aller Pächter erfolgt, so spricht viel dafür, dass dies eine so wesentliche Änderung des bisherigen Pachtvertrages ist, dass von einer Neuverpachtung auszugehen ist.

OLG Oldenburg zur Formnichtigkeit eines Jagdpachtverlängerungsvertrages

Mit Entscheidung vom 29. März 2010 hat das OLG Oldenburg die Berufung eines Jagdpächters zurückgewiesen, der die Fortsetzung eines Jagdpachtvertrags aufgrund einer Verlängerungsvereinbarung bestätigt wissen wollte. Zwischen den Parteien war insbesondere die Bedeutung einer mit dem Pächter zeitgleich getroffenen weiteren Vereinbarung streitig, in dem es um die Nutzung von Jagdäckern, Fisch- und Ententeichen aber auch um die Nutzung einer Hütte ging. Diese getroffenen Vereinbarungen seien im Verlaufe des Pachtvertrags noch um weitere mündliche Vereinbarungen über die Errichtung eines Kühlraumes und die Nutzung einer Bienenweide ergänzt worden. Während der Kläger die Auffassung vertreten hat, dass die getroffenen Zusatzvereinbarungen als Landpacht isoliert vom Jagdpachtvertrag zu betrachten seien, vertritt das OLG in seiner Entscheidung den gegenteiligen Standpunkt. So habe sich in der mündlichen Verhandlung erwiesen, dass die Parteien den Jagdpachtvertrag und die auch nicht angezeigten Zusatzvereinbarungen als eine Einheit betrachtet haben. Grundsätzlich sei es zwar nicht notwendig, dass ein zusätzlich abgeschlossener Flächenpachtvertrag im Jagdpachtvertrag mit geregelt wird. Es sei aber im vorliegenden Fall unter anderem eine von den Parteien vorgenommene Gesamtpachtpreisbildung ersichtlich. Der Pachtzins unterliege indessen als wesentlicher Bestandteil dem Schriftformerfordernis. Nicht die körperliche Verbindung der Verträge sei notwendig. Es müsse zur Wahrung der Schriftform aber zumindest eine Bezugnahme auf die weitere schriftliche Urkunde erfolgen, sodass die Zusammengehörigkeit der Urkunden zweifelsfrei feststehe. Nach Auffassung des OLG verstoße die vom Kläger erfolgte Berufung auf Formnichtigkeit auch nicht gegen Treu und Glauben. Dies komme unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 11 Abs. 6 BJagdG nicht in Betracht und auch eine Unbilligkeit sei nicht festzustellen. (OLG Oldenburg 13 U 68/09, LG Oldenburg 9 O 2050/09; Entscheidung noch nicht rechtskräftig).

Anmerkung: Losgelöst von der Entscheidung des OLG Oldenburg kann nur grundsätzlich davon abgeraten werden, aus Gründen der Jagdsteuerersparnis die Höhe des Pachtzinses optisch abzusenken, in dem etwa Handgeldzahlungen erfolgen oder die Zahlung für eine andere Leistung behauptet wird. Solche Verträge bieten den Beteiligten keinen Schutz, weil jederzeit damit

gerechnet werden muss, dass sich eine der Vertragsparteien auf die Formnichtigkeit des Vertrags beruft.

Kein Wildschadensersatz im befriedeten Bezirk

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen Lippe (WLV und VJE) weisen auf eine aktuelle Entscheidung des BGH hin: Mit Urteil vom 04.03.2010 hat der BGH entschieden, dass dem Eigentümer eines befriedeten Bezirks kein Anspruch auf Wildschadensersatz nach § 29 BJagdG zusteht. Dies war zumindest in Teilen der Literatur bisher anders gesehen worden. Nach Einschätzung des BGH gilt dies auch dann, wenn das jeweilige Landesjagdgesetz keine ausdrückliche Regelung enthält, nach der Wildschadensersatz für ein befriedetes Grundstück ausdrücklich ausgeschlossen ist. Mit dieser Entscheidung ist nunmehr auch höchstrichterlich abgeklärt, was ohnehin in der Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte in NRW bisher so gehandhabt worden ist. Für Schäden in befriedeten Besitztümern, in denen der Jagdpächter wegen der dort gesetzlich angeordneten Jagdruhe nicht jagen darf, gibt es im Schadensfall weder Ersatz vom Jagdpächter noch von der Jagdgenossenschaft. Deshalb unterlag in diesem Fall auch der Eigentümer eines Wohngrundstücks, dessen Hausgarten mit einem Zaun umzäunt war. An diesem Zaun hatte eine Rotte Wildschweine einen Schaden von 1.200 Euro verursacht. Nach Auffassung des BGH sei ein gesetzgeberischer Wille erkennbar, wonach mit dem Gefährdungshaftungsanspruch nach § 29 BJagdG ein Ausgleich dafür geschaffen worden ist, dass der einzelne Grundeigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wild nicht mehr selbst durch Jagdausübung abwehren könne. Dies sei bei dem befriedeten Bezirk anders zu betrachten, da in diesem das Jagdausübungsrecht des Eigentümers nicht zwangsweise an einen dann verantwortlichen Dritten übertragen werde. Der Grundstückseigentümer im befriedeten Bezirk dürfe sogar - wenn auch im beschränkten Umfang - die Jagd selbst ausüben. Anders als dies bei sonstigen Außenbereichsgrundstücken der Fall wäre, könnten befriedete Bezirke auch regelmäßig einfacher durch eine entsprechende Umzäunung gegen Wildschäden geschützt werden. Ebenso widerspricht der BGH in seiner Entscheidung der Einschätzung des Klägers, wonach ein befriedeter Bezirk den jagdlichen Wert des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erhöhe. (BGH Urteil vom 04.03.2010 III ZR 233/09)

NACHGEFRAGT

Formfehler können teuer sein!

Nachdem für eine Weile infolge eines deutlichen Rückgangs der Schwarzwildpopulation auch die Schadensmeldungen zurückgegangen sind, erreichen die Geschäftsstelle in den letzten Wochen wieder mehr Anfragen zum Wildschadensersatz an Grünland und an Kulturen. Deshalb sollen für die betroffenen Landwirte einige Fehlerquellen bei der Durchsetzung von Wildschadensersatzansprüchen noch einmal dargestellt werden:

Ersetzt werden nach § 29 BJagdG nur Schäden, die durch Schalenwild, Kaninchen oder Fasanen verursacht worden sind. In einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist die Jagdgenossenschaft ersatzpflichtig oder, soweit eine Übernahme im Jagdpachtvertrag erfolgt ist, der Jagdpächter. Sind Schäden aufgetreten, so muss der Geschädigte diese binnen Wochenfrist beim zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde melden, sobald er den Schaden festgestellt hat. Aus Beweisgründen sollten Wildschadensanmeldungen auch in NRW grundsätzlich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erfolgen. Neben der Benennung des geschädigten Schlags und der in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen, sollte in der Anmeldung auch die Wildart benannt werden, die den Schaden herbeigeführt hat. Regelmäßig verfügen die zuständigen Ämter auch über entsprechende

Anmeldungsformulare, die für die Meldung genutzt werden können. In der Vegetationsperiode ist der Landwirt hinsichtlich dieser Frist nur dann auf der sicheren Seite, wenn er sich seine Flächen zumindest einmal die Woche anschaut und dann auch sofort meldet. Sonst läuft er Gefahr, dass der Ersatzanspruch ausgeschlossen ist, weil ihm entgegengehalten werden kann, dass er bei gehöriger Sorgfalt durchaus früher hätte melden können. Häufiger Fehler ist, dass zunächst mit dem Ersatzverpflichteten verhandelt wird, ohne dass zur Sicherheit erst einmal eine formelle Anmeldung des Schadens erfolgt ist. Selbstverständlich können sich die Parteien auch außerhalb des förmlichen Verfahrens über den Ersatz verständigen. Wenn aber der Schaden nicht rechtzeitig zuvor angemeldet war, droht für den Landwirt das „böse Erwachen“, wenn er nach einem erfolglosen Einigungsversuch feststellen muss, dass zwischenzeitlich sein ehemals bestehender Anspruch verfristet ist. Ein häufiger Fehler ist auch bei der Meldung von weiteren Schäden zu beobachten. Der Landwirt ist im Ernstfall vor Gericht dafür beweispflichtig, dass er nicht nur den Erstschaden an einer Fläche rechtzeitig gemeldet hat, sondern auch die in der Zwischenzeit hinzugetretenen Schäden jeweils unter Beachtung der Wochenfrist nachgemeldet worden sind. Da die Ersatzverpflichteten sich mitunter auf eine Verursachung der Schäden etwa durch Vieh berufen, ist es auch wichtig, dass die Verursachung durch Schalenwild, Kaninchen und Fasanen beweisfest dokumentiert wird. Bei größeren Schäden und zu erwartenden Regulierungsschwierigkeiten kann es zudem sinnvoll sein, kurzfristig ein selbstständiges gerichtliches Beweisverfahren durchführen zu lassen. Ist nämlich eine gütliche Einigung im Vorverfahren nicht zustande gekommen und ist daher der Landwirt gezwungen innerhalb der Notfrist von zwei Wochen Klage zu erheben, so kann es für eine dann erst erfolgende gerichtliche Beweisaufnahme schon längst zu spät sein. Eine bereits abgeerntete Fläche oder etwa eine mehrwöchige Beweidung erlauben keine verlässliche Beweisführung zu Gunsten des Landwirtes mit der Folge des kostenintensiven Prozessverlustes für den geschädigten Landwirt. Mehr Informationen zum Wildschadensersatz erhalten Sie bei der VJE-Geschäftsstelle und den regelmäßigen Schulungsangeboten des VJE.

GEWUSST WO !

Berechnungsgrundlagen für Wildschäden

Bei dem Verband der Landwirtschaftskammern, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin können zwei Broschüren zur Bewertung von Wildschäden erworben werden. Dies sind die Broschüren „Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen“ und „Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden im Grünland“. Erhältlich sind diese Arbeitsmaterialien für jeweils 19,90 €.

Der VJE auch im Internet!

Besuchen Sie unsere Internetseite unter www.vje.de

Damit haben Sie die Möglichkeit, sich u.a. allgemein über unseren Verband, die Mitgliedschaft beim VJE sowie über seine Leistungen zu informieren. Alle VJE-Mitglieder haben zusätzlich die Möglichkeit zur kostenlosen Anzeige für die Revierverpachtung über die Geschäftsstelle.



Seminar „Jagdreviere richtig verpachten“

am 19.10.2010
im Rhein-Weser-Turm
Rhein-Weser-Turm 2, 57399 Kirchhundem

Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. (VJE) führt am Dienstag, 19. Oktober 2010 im Rhein-Weser-Turm, Rhein-Weser-Turm 2, 57399 Kirchhundem von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr das Seminar „Jagdreviere richtig verpachten“ durch.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Seminargebühr beträgt für VJE-Mitglieder 30,00 € und für Nichtmitglieder 50,00 €. Die Vergünstigung gilt auch für alle Jagdgenossen, deren Jagdgenossenschaft Mitglied im VJE ist. (Bitte Bestätigung der Jagdgenossenschaft bei der Anmeldung beifügen.) In der Teilnahmegebühr sind die Seminarunterlagen enthalten.

Die Anmeldung zum Seminar ist erwünscht bis Mittwoch, 29.09.2010. Bitte verwenden Sie das beigefügte Anmeldeformular.

Seminarprogramm

14.00 Uhr – 14.05 Uhr	Eröffnung
14.05 Uhr – 15.30 Uhr	Vortrag „Jagdreviere richtig verpachten“ <i>Referent: Rechtsanwalt Jürgen Reh</i>
15.30 Uhr – 15.40 Uhr	Pause
15.40 Uhr – 16.30 Uhr	Vortrag „Jagdreviere richtig verpachten“ Referent: Rechtsanwalt Jürgen Reh
16.30 Uhr – 17.00 Uhr	Diskussion

Seminarende: 17.00 Uhr

Organisation u. Seminarleitung:

VJE, RA Jürgen Reh, Schorlemerstr. 15, 48143 Münster, Tel.: 0251/4175-05, Fax: 0251/4175-134



Jagdrechtsseminar 2010

am 09.11.2010
im Hotel Ginsberger Heide
Hof Ginsberg 2, 57271 Hilchenbach-Lützel

Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. (VJE) führt am Dienstag, 09. November 2010 im Hotel Ginsberger Heide, Hof Ginsberg 2, 57271 Hilchenbach-Lützel von 10.00 Uhr – 17.00 Uhr ein Jagdrechtsseminar mit dem Schwerpunkt „Vorstandsarbeit in Jagdgenossenschaften“ durch. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Seminargebühr beträgt für VJE-Mitglieder 45,00 € und für Nichtmitglieder 75,00 €. Die Vergünstigung gilt auch für alle Jagdgenossen, deren Jagdgenossenschaft Mitglied im VJE ist. (Bitte Bestätigung der Jagdgenossenschaft bei der Anmeldung beifügen.) In der Teilnahmegebühr sind die Seminarunterlagen enthalten. Die Anmeldung zum Seminar ist erwünscht bis Mittwoch, 29.09.2010. Bitte verwenden Sie das beigefügte Anmeldeformular. Anhand von praktischen Fällen wird in diesem Seminar der rechtssichere Umgang mit den Problemen aus dem Jagdgenossenschaftsalltag erläutert.

Seminarprogramm

- | | |
|-----------------------|--|
| 10.00 Uhr – 10.05 Uhr | Eröffnung |
| 10.05 Uhr – 11.20 Uhr | Vortrag „Vorstandsarbeit in Jagdgenossenschaften“
<i>Referent: Rechtsanwalt Jürgen Reh</i> |
| 11.20 Uhr – 11.30 Uhr | Pause |
| 11.30 Uhr – 12.45 Uhr | Vortrag „Vorstandsarbeit in Jagdgenossenschaften“
Referent: Rechtsanwalt Jürgen Reh |
| 12.45 Uhr – 14.00 Uhr | Mittagessen / Mittagspause |
| 14.00 Uhr – 15.45 Uhr | Vortrag „Vorstandsarbeit in Jagdgenossenschaften“
<i>Referent: Rechtsanwalt Jürgen Reh</i> |
| 15.45 Uhr – 16.00 Uhr | Pause |
| 16.00 Uhr – 17.00 Uhr | Vortrag „Vorstandsarbeit in Jagdgenossenschaften“
<i>Referent: Rechtsanwalt Jürgen Reh</i> |

Seminarende: 17.00 Uhr

Organisation u. Seminarleitung:

VJE, RA Jürgen Reh, Schorlemerstr. 15, 48143 Münster, Tel.: 0251/4175-05, Fax: 0251/4175-134



Anmeldung

**19.10.2010 – „Jagdreviere richtig verpachten“
Rhein-Weser-Turm, Rhein-Weser-Turm 2, 57399 Kirchhundem**

**09.11.2010 – „Jagdrechtsseminar 2010“
Hotel Ginsberger Heide, Hof Ginsberg 2, 57271 Hilchenbach-Lützel**

VJE e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

FAX: 0251 / 4175 - 134

Hiermit melde ich mich verbindlich für das

- Seminar „**Jagdreviere richtig verpachten**“ am **19.10.2010** in Kirchhundem an.
 „**Jagdrechtsseminar 2010**“ am **09.11.2010** in Hilchenbach-Lützel an.

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail Adresse: _____

Telefon: _____

Mitgliedsnummer beim VJE: _____

Evtl. abweichende Rechnungsanschrift:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Teilnahmebedingungen:

Die Seminargebühr entnehmen Sie bitte dem Seminarprogramm. Die Gefahr der Nichtteilnahme - egal aus welchem Grunde - liegt beim Teilnehmer. Ersatzteilnehmer können jederzeit nachgemeldet werden. Bei Nichtzustandekommen des Seminars aus wichtigem Grunde, so im Falle einer zu geringen Teilnehmerzahl, erhält der Teilnehmer die Seminargebühren zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Irrtümer und etwaige Änderungen des Programms bleiben vorbehalten.

Ort, Datum, Unterschrift _____